

Leistungsbewertung im Fach Englisch (Stand Juni 2026)

Sekundarstufe I

Auszüge aus dem Kernlehrplan Englisch (G9), Kapitel 3

Die rechtlich verbindlichen Grundsätze der Leistungsbewertung sind im Schulgesetz (§ 48 SchulG) sowie in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (§ 6 APO-SI) dargestellt. Demgemäß sind bei der Leistungsbewertung von Schülerinnen und Schülern im Fach Englisch erbrachte Leistungen in den Beurteilungsbereichen „Schriftliche Arbeiten“ sowie „Sonstige Leistungen im Unterricht“ zu berücksichtigen.

Die Leistungsbewertung insgesamt bezieht sich auf die im Zusammenhang mit dem Unterricht erworbenen Kompetenzen und setzt voraus, dass die Schülerinnen und Schüler hinreichend Gelegenheit hatten, die im Kernlehrplan ausgewiesenen Kompetenzen zu erwerben.

Für die Schülerinnen und Schüler sollen ein den Lernprozess begleitendes Feedback sowie Rückmeldungen zu den erreichten Lernständen eine Hilfe für die Selbsteinschätzung sowie eine Ermutigung für das weitere Lernen darstellen. Dies kann auch in Phasen des Unterrichts erfolgen, in denen keine Leistungsbeurteilung durchgeführt wird.

Durch die zunehmende Komplexität der Lernerfolgsüberprüfungen im Verlauf der Sekundarstufe I werden die Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen der nachfolgenden schulischen und beruflichen Ausbildung vorbereitet.

Zusammensetzung der Gesamtnote

Die Gesamtnote beruht auf der Bewertung der im Folgenden beschriebenen Teilleistungen.

- 50% schriftliche Leistungen (Klassenarbeiten/Ersatzleistung)
- 50% sonstige Leistungen

Das Ergebnis der individuellen Schülerleistungen bei den Lernstandserhebungen wird nicht herangezogen.

Schriftliche Leistungen

Schriftliche Arbeiten, in der Regel Klassenarbeiten, dienen der schriftlichen Überprüfung von Kompetenzen. Sie sind so anzulegen, dass die Schülerinnen und Schüler ihr Wissen sowie ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten nachweisen können. Sie bedürfen angemessener Vorbereitung und verlangen klar verständliche Aufgabenstellungen.

Einmal im Schuljahr kann gem. § 6 Abs. 8 APO SI eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der schriftlichen oder mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden. Dies kann auch in Form einer mündlichen Kommunikationsprüfung erfolgen. Im letzten Schuljahr wird eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung verbindlich ersetzt.

Die Überprüfung der verschiedenen Teilkompetenzen in einer schriftlichen Arbeit kann isoliert oder integriert in Form von geschlossenen, halboffenen und offenen Aufgaben erfolgen. Dabei nimmt die Bedeutung offener Aufgabenformate kontinuierlich zu und überwiegt am Ende der Sekundarstufe I.

Anzahl und Dauer der Klassenarbeiten in der Sekundarstufe 1

Jahrgangsstufe	Anzahl (1.Hj/2.HJ)	Dauer
5	(3*/3)	bis zu 45 Min.
6	(3*/3)	45 Min.
7	(3*/2)	45 Min.
8	(2*/2) + Vera 8 (2.HJ)	60 Min.
9	(2*/2)	
10	(2/1) + ZP10 (2.HJ)	

* Davon eine Ersatzleistung. (In der Klasse 10 muss diese Ersatzleistung eine mündliche Kommunikationsprüfung sein.)

Bei der Konzeption der Klassenarbeiten gelten die folgenden Vorgaben:

- Schreiben ist Bestandteil jeder Klassenarbeit
 - ab Klasse 6 wird für die Aufgabe der Textproduktion ein einheitliches kriterielles Bewertungsraster angelegt.
- Die Bewertung der schriftlichen Aufgabe macht dabei
- o in der Jgst. 6 mit 30% der Gesamtpunktzahl,
 - o in der Jgst. 7 mit 40-50% der Gesamtpunktzahl
 - o und ab dem 2. HJ der Jgst. 8 mit mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl aus.
- Das Abprüfen mindestens einer weiteren funktionalen kommunikativen Teilkompetenz (Hör-/Hörsehverstehen, Leseverstehen, Sprechen, Sprachmittlung) und/oder die isolierte Überprüfung des Verfügens über sprachliche Mittel sind ebenfalls Bestandteil der Klassenarbeit.
 - Die Teilkompetenzen Sprachmittlung, Hör-/Hörsehverstehen und Leseverstehen sind jeweils mindestens einmal pro Schuljahr im Rahmen einer Klassenarbeit zu überprüfen.

Bewertung

Bei der Bewertung kommt der sprachlichen Leistung/Darstellungsleistung grundsätzlich ein höheres Gewicht zu als der inhaltlichen Leistung. In der gesamten Sekundarstufe I darf die inhaltliche Leistung 40% nicht überschreiten. Die folgenden Richtwerte zur Gewichtung der inhaltlichen Leistung gelten als Orientierung bei der Bewertung der Teilkompetenz Schreiben.

Klassen	Gewicht der inhaltlichen Leistung
5-6	max. 30%
7-10	max. 40%

Die Bewertung der Klassenarbeiten orientiert sich an folgendem Raster:

Prozentpunkte	Note
86%	1
72%	2
58%	3
45%	4
18%	5
0%	6

Mündliche Prüfungen

Grundsätzlich werden im Rahmen jeder Prüfung die Teilkompetenzen ‚Sprechen: zusammenhängendes Sprechen‘ (1. Prüfungsteil) und ‚Sprechen: an Gesprächen teilnehmen‘ (2. Prüfungsteil) überprüft; beide Prüfungsteile fließen mit gleichem Gewicht in das Gesamtergebnis ein. Die Prüfungen finden in der Regel als Zweierprüfungen (Dauer: ca. 10-15 Min.) statt.

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden dabei von der Fachlehrkraft (sowie einer weiteren Fachlehrkraft) unter Nutzung des Bewertungsrasters des MSW (kriteriale Bepunktung) gemeinsam beobachtet und beurteilt.

Beurteilung von „Sonstigen Leistungen im Unterricht“

Die Beurteilung der sonstigen Leistungen erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Anzahl und Qualität der Beiträge zum Unterricht in Form von Lösungsvorschlägen, das Aufzeigen von Zusammenhängen und Widersprüchen, Plausibilitätsbetrachtungen oder das Bewerten von Ergebnissen oder Diskussionen
- kooperative Leistungen im Rahmen von Gruppenarbeit (Bereitschaft zur Zusammenarbeit, Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit)
- Bei der Bewertung von Leistungen, die die Schülerinnen und Schüler im Rahmen von Partner- oder Gruppenarbeiten erbringen, kann der individuelle Beitrag zum Ergebnis der Partner- bzw. Gruppenarbeit einbezogen werden.
- im Unterricht eingeforderte Leistungsnachweise, z.B. vorgetragene Arbeitsergebnisse oder Protokolle einer Einzel-oder Gruppenarbeitsphase, angemessene Führung eines Heftes oder Lerntagebuchs.
- kurze schriftliche Überprüfungen.